

# PREVENT Abfall Allianz

## Governance-Struktur

### Präambel

Die Allianz ist ein loser Zusammenschluss von Organisationen. Sie wurde am 9. Mai 2019 in Berlin gegründet. Die Governance-Struktur regelt die Zusammenarbeit im Rahmen der Allianz. Spätestens nach einem Jahr überprüft der Steuerungskreis die Governance-Struktur und schlägt ggf. Anpassungen vor, die im Plenum beschlossen werden.

### 1. Ziel der Allianz

Wir (die Mitglieder der Allianz) wollen dazu beitragen, dass Abfälle weltweit minimiert, Schadstoffe eliminiert und Ressourcen im Kreislauf geführt werden. Zur Reduzierung des Abfalleintrags in die Umwelt in Schwellen- und Entwicklungsländern streben wir den Ausbau einer funktionierenden Abfall- und Kreislaufwirtschaft an. Wir setzen uns gemeinsam für Vermeidung, Sammlung, Recycling und Sekundärrohstoffeinsatz ein und fokussieren dabei zunächst auf Kunststoffabfall aus Verpackungen und Einwegprodukten sowie auf Elektro- und Elektronikaltgeräte.

### 2. Mitgliedschaft, Partner- und Beraterstatus

- (1) Die Allianz hat ordentliche Mitglieder, sowie Partner und Berater\*innen.
- (2) Ordentliches Mitglied können nur Angehörige der nachfolgenden vier Gruppen (die Mitgliedergruppen) werden:
  - a) Staatliche Institutionen (Gruppe A)

Mitglied in dieser Gruppe sind das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und ggf. andere Bundesministerien, Länder und Gemeinden sowie nachgeordnete Behörden mit international ausgerichteten Aktivitäten zu Abfall- und Kreislaufwirtschaft. Mitglieder dieser Gruppe können ebenfalls Durchführungsorganisationen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit sein
  - b) Wirtschaft (Gruppe B)

Mitglieder dieser Gruppe können sein: Verbände, Unternehmen und Organisationen der Abfall- und Kreislaufwirtschaft entlang ausgewählter Wertschöpfungsketten (z.B. die Konsumgüter- und Verpackungsindustrie, der Handel oder die Entsorgungs- und Recyclingbranche).
  - c) Zivilgesellschaft (Gruppe C)

Mitglieder dieser Gruppe können sein: Nichtregierungsorganisationen, die ein Interesse an internationalen Aktivitäten zu Abfall- und Kreislaufwirtschaft und/oder nachhaltigen Produkt-Wertschöpfungsketten (z.B. von Kunststoffprodukten oder Elektro- und Elektronikgeräten) haben bzw. bereits Aktivitäten umsetzen und die zur Erreichung der Ziele der Allianz beitragen können; Organisationen, die Standards für Sekundärrohstoffe bzw. nachhaltige Wertschöpfungsketten anbieten oder entwickeln.
  - d) Wissenschaft (Gruppe D)

Mitglieder dieser Gruppe können sein: Institutionen aus den Bereichen Wissenschaft, Bildung und Kultur, die zum Thema Abfall- und Kreislaufwirtschaft und/oder nachhaltige Produkt-Wertschöpfungsketten (z.B. von Kunststoffprodukten oder Elektro- und Elektronikgeräten) aktiv sind.

- (3) Bei Zweifeln, welcher Gruppe die Mitglieder zuzuordnen sind, entscheidet der Steuerungskreis. Dies gilt auch bei Zweifeln, ob ein Antragsteller überhaupt einer dieser Gruppen unterfällt.
- (4) Vertreter\*innen von Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft und von staatlichen Institutionen und weitere internationale, zum Thema Abfall- und Kreislaufwirtschaft tätige, Organisationen können auf Wunsch alternativ zur Mitgliedschaft einen Partner- und Beraterstatus erhalten.
- (5) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag über das Beitritt-Formular, über den der Steuerungskreis innerhalb einer Frist von sechs Wochen entscheidet. Gleiches gilt für die Gewährung des Partner- und Beraterstatus.
- (6) Für die Aktivitäten, die im Rahmen der Allianz stattfinden, gilt eine persönliche Haftung der einzelnen Akteure, sofern dies nicht explizit anders vertraglich vereinbart wurde.

### **3. Aufbau und Struktur**

Die Allianz besteht aus:

- a) dem Steuerungskreis;
- b) dem Plenum;
- c) den Arbeitsgruppen;
- d) dem Beratungsgremium;
- e) dem Sekretariat.

### **4. Steuerungskreis<sup>1</sup>**

- (1) Der Steuerungskreis besteht aus bis zu 9 (neun) Mitgliedern, die als Vertreter\*innen ihrer Organisation agieren.
- (2) Das BMZ und BMU sind feste Mitglieder im Steuerungskreis. Das BMZ hat den Vorsitz inne. Der Stellvertretende Vorsitzende wird durch die Steuerungskreismitglieder gewählt. Ein drittes staatliches Mitglied kann bei Bedarf zusätzlich in den Steuerungskreis gewählt werden.
- (3) Zusätzlich werden
  - e) zwei Vertreter\*innen von den Mitgliedern der Gruppe B;
  - f) zwei Vertreter\*innen von den Mitgliedern der Gruppe C;
  - g) zwei Vertreter\*innen von den Mitgliedern der Gruppe D
 in gesonderten Wahlgängen gewählt. An den jeweiligen Wahlgängen nehmen nur Vertreter\*innen der jeweiligen Gruppe teil.
- (4) Der Steuerungskreis ist für alle Angelegenheiten der Allianz zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung dem Plenum übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Einberufung des Plenums sowie seiner eigenen Sitzungen, einschließlich der Abnahme der Tagesordnung;
  - b) Ausführen von Beschlüssen des Plenums;
  - c) Beschlussfassung über die strategische Ausrichtung der Allianz;

---

<sup>1</sup> Die vorläufige Kerngruppe der Allianz für Abfall- und Kreislaufwirtschaft übernimmt interimsmäßig die Funktionen des Steuerungskreises, bis dieser spätestens Ende 2019 gewählt wird. Die Kerngruppe besteht aus Vertreter\*innen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), dem Bundesverband der deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft (BDE), dem World Wide Fund for Nature (WWF), dem Fraunhofer Institut für Verfahrenstechnik und Verpackung (IVV) und dem Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie.

- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, Partnern und Berater\*innen;
  - e) Entgegennahme von Vorschlägen für und Beschlussfassung über Projekte, Maßnahmen und Aktionen;
  - f) Beauftragung und Überwachung des Sekretariats;
  - g) Aufstellung des Haushaltsplans;
  - h) Abgabe von öffentlichen Stellungnahmen der Allianz und Vertretung nach außen;
  - i) Entscheidung über die Nutzung des Allianz-Logos;
  - j) Treten Konflikte zwischen Mitgliedern der Allianz auf, so ist der Steuerungskreis dafür zuständig, diese zeitnah zu adressieren. Sollte eine Lösung im Rahmen des Steuerungskreises nicht möglich sein, besteht die Möglichkeit externe Beratung heranzuziehen;
  - k) Vorbereitung von Beschlussvorlagen für das Plenum, z.B. zur Einrichtung von Arbeitsgruppen und Anpassung der Governance-Struktur.
- (5) Der Steuerungskreis ist nur beschlussfähig, wenn an der Sitzung aus jeder der vier Mitgliedergruppen jeweils ein Vertreter\*in teilnimmt. Die Steuerungskreismitglieder können sich bei Sitzungen durch Kolleg\*innen aus ihrer Organisation vertreten lassen. Für die Beschlussfassung des Steuerungskreises gelten folgende Regelungen:
- a) Die Steuerungskreismitglieder sollen sich um eine möglichst einstimmige Willensbildung bemühen.
  - b) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und zusätzlich der Zustimmung mindestens eines der Mitglieder aus jeder der vier Mitgliedergruppen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
  - c) Beschlüsse können mit den in diesem Absatz festgelegten Mehrheitsverhältnissen auch im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden.
- (6) Der Steuerungskreis wird mindestens zweimal jährlich vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Die Sitzungen können auch als Video- oder Telefonkonferenz stattfinden. Die Beschlüsse des Steuerungskreises werden durch das Sekretariat protokolliert.

## 5. Plenum

- (1) Alle an der Allianz beteiligten Organisationen sind Teil des Plenums, sofern sie vom Steuerungskreis als Mitglied, Partner oder Berater\*in aufgenommen wurden.
- (2) Das Plenum hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Beschlussfassung über den vom Steuerungskreis jährlich aufzustellenden Arbeits- und Haushaltsplan sowie über Beschlussvorlagen des Steuerungskreises zur Einrichtung von Arbeitsgruppen und zur Anpassung der Governance-Struktur;
  - b) Entgegennahme der Arbeitsgruppen-Ergebnisse;
  - c) Diskussion und Empfehlungen an den Steuerungskreis über weitere Schritte der Allianz.
- (3) Im Plenum hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Partner und Berater\*innen haben in der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Stimmrecht. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (4) Jedes ordnungsgemäß einberufene Plenum ist beschlussfähig, sofern mindestens 30% der Mitglieder aus jeder Mitgliedergruppe anwesend sind. Ist das Plenum nicht beschlussfähig, muss der Vorsitzende des Steuerungskreises, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ein neues Plenum einberufen, das unabhängig von Zahl oder Gruppenzugehörigkeit der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse des Plenums bedürfen der Zustimmung mindestens eines Mitglieds aus jeder Mitgliedergruppe. Das Plenum entscheidet

- a) über eine Änderung der Governance-Struktur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen;
  - b) über eine Auflösung der Allianz mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen aller Mitglieder;
  - c) im Übrigen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Das Plenum ist jährlich vom Steuerungskreis, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mittels einfachen Briefes oder per E-Mail, einzuberufen. Das Plenum wird vom Vorsitzenden des Steuerungskreises, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, geleitet und durch das Sekretariat schriftlich dokumentiert.

## **6. Arbeitsgruppen**

- (1) Die Mitglieder der Allianz engagieren sich in thematischen Arbeitsgruppen. Partner und Berater können sich ebenfalls an den Arbeitsgruppen beteiligen.
- (2) Jede Arbeitsgruppe wird durch 2-4 Co-Leiter mit Unterstützung des Sekretariats betreut.
- (3) Arbeitsgruppen definieren ihre spezifischen Ziele und Arbeitspläne und setzen gemeinsame Aktivitäten um. Sie können Untergruppen bilden.
- (4) Die Arbeitsgruppen treffen sich regelmäßig (persönlich oder online) und berichten jährlich an das Plenum.
- (5) Veröffentlichungen sowie die öffentliche Kommunikation bedarf der Zustimmung des Steuerungskreises.

## **7. Beratungsgremium**

- (1) Renommierte Experten und Akteure, insbesondere internationale Initiativen und Organisationen, bringen Vorschläge im Rahmen eines Beratungsgremiums ein, sofern sie vom Steuerungskreis ernannt wurden.
- (2) Das Beratungsgremium gibt inhaltliche Impulse und wirkt auf die Kohärenz zwischen Aktivitäten der Allianz und anderer internationaler Initiativen hin, durch:
  - a) Vernetzung mit renommierten internationalen Initiativen;
  - b) Einbringen von Bedarfen und Interessen von Schwellen- und Entwicklungsländern;
  - c) Förderung von Koordination und Kooperation mit relevanten Partner\*innen.

## **8. Sekretariat**

- (1) Das Sekretariat wird durch die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH im Auftrag des BMZ umgesetzt.
- (2) Das Sekretariat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Dokumentation der Sitzungen des Steuerungskreises, des Plenums und der Arbeitsgruppen, einschließlich Vorschlag zur Tagesordnung;
  - b) Inhaltliche und organisatorische Begleitung der Arbeitsgruppen und Unterstützung der Arbeitsgruppenvorsitzenden;
  - c) Koordinationsfunktion und inhaltliche Begleitung für die Umsetzung gemeinsamer Aktivitäten;
  - d) Öffentliche Kommunikation der Allianz;
  - e) Verwaltung des Haushalts der Allianz.
- (3) Das Sekretariat wird für eine Übergangszeit vom BMZ finanziert, langfristig wird eine Finanzierung aus Mitgliedsbeiträgen und weiteren Finanzierungsquellen angestrebt.

## 9. Nutzung des Allianz Logos

- (1) Das Logo dient der Kennzeichnung von Publikationen, Werbemitteln und sonstigen Medien im Rahmen von Veranstaltungen und Projekten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Zielen und Aktivitäten der Allianz stehen.
- (2) Alle Mitglieder der Allianz sind berechtigt das Logo ausschließlich für die unter (1) beschriebenen Nutzungszwecke zu verwenden. Für weitere Nutzungszwecke gilt es einen Nutzungsantrag an den Steuerungskreis zu stellen.
- (3) Dritte benötigen für jegliche Nutzung des Logos eine Nutzungsgenehmigung, die auf schriftlichen Antrag durch den Steuerungskreis erteilt wird.
- (4) Der Nutzungsantrag wird formlos per E-Mail an das Sekretariat geschickt und beinhaltet Informationen über den Nutzer, die Nutzungsart und die voraussichtliche Dauer der Nutzung.
- (5) Sowohl Mitglieder der Allianz als auch Dritte berichten über die Nutzung des Logos formlos per E-Mail an das Sekretariat.

### Governance-Struktur im Überblick

